

VSG 07 / B2 / 16

## Beschluss

### **Einspruch des Verein 2 gegen die Wertung des Landesligaspiels der Männer am 05.11.2016 Verein 1 II gegen Verein 2 in der Halle 373.**

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Verein 2 wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu ¼ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

### **Begründung:**

Der Einspruchsführer beruft sich in seinem Einspruchsschreiben auf einen Regelverstoß des Verein 1. Er behauptet, dass der Verein 1 während des Spiels gegen Verein 2 regelwidrig mit Haftmitteln gespielt habe. Gemäß der Angabe im HVB-Hallenverzeichnis in nuLiga ist der Gebrauch von Haftmitteln in dieser Halle nicht erlaubt, und gemäß Punkt 3.5 der HVB-Durchführungsbestimmungen sei dies für die beteiligten Vereine bindend.

Hierin kann der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes keinen Regelverstoß erkennen. Vielmehr zitiert der Einspruchsführer ausschließlich Auszüge aus dem HVB-Hallenverzeichnis sowie den HVB-Durchführungsbestimmungen, jedoch macht er keine Angaben über einen Regelverstoß, der zwingend nötig wär, um diesen Einspruch zuzulassen.

Gemäß § 37 Ziff. 6 RO/DHB müssen Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

Im vorliegenden Einspruchsschreiben führt der Einspruchsführer zwar aus warum er sich benachteiligt fühlt, jedoch nicht, was er mit seinem Einspruch erreichen will.

Somit ist der Einspruch nicht formgerecht eingelegt und war gemäß § 47 Ziff. 1 RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO-DHB.

Die Kosten des Verfahrens betragen 45,50 €

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 €  $\frac{1}{4}$  Einspruchsgebühr

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

8,00 € Verbandssportgericht

45,50 €

Gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender Verbandssportgericht

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Matthes Westphal  
Geschäftsstelle